

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 3 (1887)

Heft: 23

Artikel: Universalmalерfarbe für Wasser-, Lack- und Oelfarben

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-578017>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

St. Gallen
10. September 1887

Organ
für die
schweizerische
Meisterchaft
aller Hand-
werke und
Gewerbe,
deren In-
nungen und
Vereine

Illustrirte schweizerische Handwerker-Zeitung

Praktische Blätter für die Werkhätt
mit besonderer Berücksichtigung der
Kunst im Handwerk.

Herausgegeben unter Mitwirkung Schweiz. Kunsthandwerker u. Techniker.

B. III
Nr. 23

Erscheint je Samstags und kostet per Quartal Fr. 1. 80.
Inserate 20 Cts. per 1/2paltige Petitzeile.

Wochenspruch:

Ursprünglich eignen Sinn laß' dir nicht rauben.
Woran die Menge glaubt, ist leicht zu glauben.

Universalmalerfarbe für Wasser-, Lack- und Oelfarben.

Man bereitet eine Kautschuklösung, indem man 1 kg ganz fein zerschnittenen rohen, unpräparirten Kautschuk mit zirka 20 kg Leinöl in einem Kessel so lange erhitzt, bis sich der Kautschuk aufgelöst hat. Ferner nimmt man auf ca. 100 kg Wasser 2 1/2 kg Panamaholz oder 1 kg Flachssamen (in Körnern), erhitzt dies zusammen in einem

Kessel bis zum Sieden und unterhält die Masse in tiefer Temperatur, ungefähr 1/2 Stunde lang. Man erhält dadurch eine Flüssigkeit, welche eine ölige Beschaffenheit zeigt, die dazu dienen soll, daß eine Verseifung der Stoffe sich besser vollziehen kann. Das Panamaholz hat den Vortheil, daß sich eine mit einer Mischung, worin selbes enthalten ist, angeriebene Farbe ungemein fest in die damit gestrichenen Gegenstände, sei es Holz, Stein oder Blech zc., hineinsetzt; außerdem bewirkt es, daß sich davon beim Sieden eine Lauge entwickelt, die dem reinsten Seifenwasser ähnlich ist und daß dadurch die innige Verbindung mit der Kautschuklösung auf leichte Art ermöglicht wird.

Während diese Lauge nun kocht, verdünnt man oben-erwähnte Kautschuklösung bei einer Kochhize von ungefähr 100° C. weiter mit Leinöl und zwar im Verhältniß von 5 Theilen Leinöl auf 1 Theil Kautschuklösung. Die Lauge und diese verdünnte Kautschuklösung werden sodann im Ver-

hältniß von 2/3 Lauge und 1/3 verdünnter Kautschuklösung in einen Kessel, in welchem nicht gefeuert wird, geschüttet und wird hiebei bei stetem Umrühren eine ganz dünne Seifenlösung erhalten. In diese Seifenlösung wird sodann die trockene Farbe geschüttet, wobei fleißig gerührt und zwar wird so viel Farbe zugemischt, bis ein dicker Brei entsteht, welcher hierauf durch die üblichen Farbmühlen, welche er einige Male passiren muß, fein gerieben wird. Zur Herstellung dieser Universalmalerfarbe lassen sich nur chemisch reine Farben verwenden, denn wenn denselben beispielsweise Schwerpat beigemischt wäre, so würde die Mühle sofort nicht mehr gleichmäßig reiben; es würde sich das Del mit dem Schwerpat und der Farbe verbinden, das Wasser durch den Schwerpat ausgeschieden werden und allein für sich abgehen; dadurch würde man nur eine gewöhnliche Oelfarbe und nicht die Universalmalerfarbe erhalten.

Hat nun die Mischung mit der damit verbundenen Farbe die Farbmühle passiert, so ist die Manipulation fertig und die Universalmalerfarbe kann in Verwendung genommen werden.

Die in der Farbe enthaltenen Stoffe ermöglichen es nun, daß sich dieselbe sowohl mit Wasser, mit Del oder auch mit Lack leicht verbindet und sind daher die Maler in die Möglichkeit versetzt, je nach Wunsch und Bedarf dieselbe mit Wasser zu verdünnen, um die frühere sogenannte Wasser- oder Leimfarbe zu erhalten, mit Del zu verdünnen, um die Lackfarbe zu erhalten.

Als Leimfarbe sind die Farben haltbar und dauerhaft und gehen nicht in Fäulniß über; als Oelfarbe bildet sich

Schweizerische Handwerksmeister! werbet für Eure Zeitung!

auf ihrer Oberfläche keine Haut und läßt sich damit ohne Zuthat von Wachs ein sehr feiner und sehr dauerhafter, mit Soda und mit Seife waschbarer matter Anstrich erzielen, welcher, da das Wachs wegfällt, billiger kommt.

Das Direktorium der deutsch-nationalen Kunstgewerbe-Ausstellung zu München 1888

erläßt folgenden Aufruf:

„Das deutsche Kunstgewerbe erfreut sich seit der für seine Entwicklung so epochemachend gewordenen ersten deutschen Kunstgewerbe-Ausstellung zu München im Jahre 1876 einer ungeahnten Pflege und Entfaltung.

Schulen, Museen und Vereine, Staat und Bürgerschaft, Künstler und Kunstfreunde wetteifern allerorts in seiner Förderung und Unterstützung, kunstbegeistertes Streben erfüllt Atelier und Werkstätte und hochgeschätzt sind seine Erzeugnisse auf deutschem Boden, wie auf dem Weltmarkte.

Gleichwohl bleibt demselben auf dem Wege zu seiner weiteren Entwicklung noch Vieles zu erringen. Diese Erkenntniß rief in allen beteiligten Kreisen das Bedürfnis einer erneuten, alle Zweige des deutschen Kunstgewerbes umfassenden Ueberschau wach.

Auf dem im Vorjahre zu Dresden abgehaltenen Delegirtenkongress des Verbandes deutscher Kunstgewerbevereine fand das Verlangen nach einer wiederholten nationalen Ausstellung lauten, ja begeistertsten Ausdruck.

Diesen allgemeinen Wunsch seiner Verwirklichung entgegenzuführen, erachtet der bayerische Kunstgewerbeverein als Veranlasser jener ersten Ausstellung von 1876 für seine Ehrenpflicht.

Unsere Ausstellung will dem deutschen Kunstgewerbe, sei dieses auf deutsch-nationalem Boden oder auf dem nachbarlichen Gebiete der deutschen Landestheile Oesterreich-Ungarns und der Schweiz gepflegt — gleichmäßig willkommene Aufnahme gewähren.

Innerhalb dieses Rahmens wendet sich unsere Einladung zur Theilnahme an der Ausstellung in erster Linie an alle Ausübenden des Kunstgewerbes und an deren korporative Vertretung — die Kunstgewerbevereine, des Weiteren an alle staatlichen und kommunalen Organe für Pflege des Kunstgewerbes, demnach zugleich an alle diesen Organen vorgesetzten hohen Landesregierungen und Gemeindevertretungen.“

Diesem Aufruf schließt sich folgendes Programm an:

I. Die im Jahre 1888 zu München stattfindende deutsch-nationale Kunstgewerbeausstellung ist ein Unternehmen des bayerischen Kunstgewerbevereines in München. Dasselbe erfreut sich der Unterstützung der kgl. bayerischen Staatsregierung, sowie der Stadtgemeinde München und ist durch einen namhaften Garantiefond finanziell sicher gestellt.

II. Die Leitung und Durchführung der Ausstellung hat der bayerische Kunstgewerbeverein besonderen von ihm eingesetzten Organen übertragen, an deren Spitze das unterfertigte Direktorium steht.

III. Die Ausstellung findet auf dem von der Stadtgemeinde München zur Verfügung gestellten Areal am neuen Fjarquai zwischen Mariannenplatz und Zweibrückenstraße statt, woselbst die erforderlichen Baulichkeiten in Verbindung mit gärtnerischen Anlagen durch das Unternehmen hergestellt werden.

IV. Die Ausstellung wird am 15. Mai 1888 eröffnet und am 15. Oktober 1888 geschlossen. Die Verlängerung der Ausstellung bis Ende Oktober 1888 bleibt vorbehalten.

V. Die Ausstellung hat die Aufgabe, die Leistungen des deutschen Kunstgewerbes der Neuzeit, namentlich die

fortschreitende Entwicklung desselben seit der ersten, i. J. 1876 zu München abgehaltenen deutschen Kunstgewerbe-Ausstellung in übersichtlicher und würdiger Weise zur Anschauung zu bringen. Sie umfaßt alle Zweige des Kunstgewerbes und der damit verwandten Gebiete.

VI. Zugelassen zur Ausstellung werden nur Gegenstände von ausgesprochenem kunstgewerblichem Charakter, ferner Werke der bildenden Künste, so weit dieselben integrierende Bestandtheile von Raum-Ausstattungen oder kunstgewerblichen Objekten sind. Die Aufnahme von Schulausstellungen erscheint im Hinblick auf die jetzige Ausdehnung des kunstgewerblichen Unterrichtes und den sonach bedingten außerordentlichen Raumbedarf unthunlich.

VII. Die Einladung zur Besichtigung der Ausstellung ergeht an alle staatlichen und kommunalen Organe für Pflege des Kunstgewerbes, die Kunstgewerbevereine und die Inhaber kunstgewerblicher Institute und Werkstätten innerhalb des deutschen Reiches sowie der deutschen Landestheile von Oesterreich-Ungarn und der Schweiz.

VIII. Ueber die Zulassung von Ausstellungsgegenständen und den zu bewilligenden Raum entscheidet ein durch das Direktorium aus Sachverständigen gebildeter Ausschuss. Die Unterstützung dieses Ausschusses durch auswärtige Organe bleibt vorbehalten.

IX. Im Allgemeinen ist die Gruppierung der Gegenstände nach staatlichen oder korporativen Verbänden zur Grundlage genommen, innerhalb welcher die Anordnung eine freie und künstlerische sein wird. Die Besichtigung der Ausstellung in Kollektivgruppen soll thunlichst angestrebt werden. Auf die Vorführung stylgemäß ausgestatteter Räume wird hiebei ein besonderes Gewicht gelegt. Der Entscheid über den räumlichen Umfang und die Reihenfolge solcher Gruppen erfolgt durch das Direktorium nach Maßgabe der Anmeldungen.

X. Die Aufstellung von Gegenständen im Freien, desgleichen in besonderen Pavillons oder Kiosken kann nur in beschränktem Maße stattfinden. Als Ausstellungsgegenstände können auch integrierende Bestandtheile der Ausstellungsbauten, wie der gärtnerischen Anlagen gelten. Ueber Zulassung und Verwendung derselben bleibt besondere Verständigung mit den betreffenden Ausstellern vorbehalten.

XI. Für hervorragende kunstgewerbliche Leistungen werden Auszeichnungen ertheilt in Form einer einheitlichen Medaille mit zugehörigem Ehrendiplom, welches die Vorzüge des hiedurch ausgezeichneten Gegenstandes hervorhebt. Für verdienstvolle Mitarbeiter ist die Zuerkennung von Diplomen in Aussicht genommen.

XII. Die Zuerkennung erfolgt in beiden Fällen durch ein Preisgericht, über dessen Zusammensetzung und Geschäftsordnung sich das Direktorium besondere Bestimmungen vorbehält.

XIII. Hervorragende Verdienste um das Gelingen der Ausstellung können von dem Direktorium durch Zuerkennung von Ehrendiplomen ausgezeichnet werden.

XIV. Mit der Ausstellung wird eine Verloosung von angekauften Ausstellungsgegenständen verbunden. Das Direktorium beabsichtigt ferner in Verbindung mit der Ausstellung besondere Versammlungen und Festlichkeiten abzuhalten, über welche besonderes Programm erfolgen wird.

XV. Die besonderen Bestimmungen über Platzmiete, Anmeldung und Zulassung, Einlieferung, Aufstellung, Bewachung und Versicherung, Vertretung, Verkauf und Rücklieferung werden in Verbindung mit den Anmeldeformularen ausgegeben.